

SOS-Kinderdorf e.V.
Prof. Dr. Sabina Schutter
Renatastraße 77
80639 München
Telefon 089 12606-0
Telefax 089 12606-404
sabina.schutter@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

SOS-Kinderdorf zur 2. Sitzung der Bundes-AG Inklusives SGB VIII innerhalb des Bundesprozesses „Gemeinsam zum Ziel“

München, 06. Februar 2023

Zu den aufgeworfenen Fragen bzw. Optionen aus dem Papier des BMFSFJ äußert sich SOS-Kinderdorf wie folgt:

1. **Ausgestaltung des Leistungstatbestandes**

SOS-Kinderdorf spricht sich für die Formulierung einer gemeinsamen Anspruchsnorm aus, indem bestehende Anspruchsnormen für Hilfe zur Erziehung (§27 SGB VIII) und Eingliederungshilfe (§§ 35a SGB VIII, 53f SGB IX bzw. SGB IX-2.Teil) zusammengeführt werden. Wir lehnen deshalb Option 1 ab. Wichtig ist, dass die Norm Rechtsklarheit und eine Leistungsgewährung für diejenigen ermöglicht, die die Bedarfe haben. Der Begriff "zusammenführende Anspruchsgrundlage" trifft unsere Vorstellungen besser als "einheitliche Anspruchsgrundlage". Wir weisen darauf hin, dass eine Anspruchsgrundlage aus Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge besteht und es hilfreich ist, in Diskussionsbeiträgen zwischen diesen Bestandteilen zu unterscheiden, denn nach unserem Erleben wird dies oft auch mit dem Leistungskatalog, der ja die Rechtsfolgen enthält, vermischt, was zu großer Verunsicherung führt.

Die Begriffe "Leistungen" und "Hilfen" haben in den Systemen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Bedeutungen und Ausrichtungen, weshalb beide Begriffe jeweils ihre Berechtigung haben. Für die Norm im SGB VIII finden wir jedoch den Begriff "Hilfe" des SGB VIII passender, da er die asymmetrische Situation in der Leistungserbringung aus unserer Sicht besser darstellt als der Begriff der „Leistung“ und somit auch die besondere Position von Minderjährigen in ihrer Familie widerspiegelt und auch durch die Hilfeplanverfahren etabliert ist, vor allem im Kontext der etablierten „Hilfen zur Erziehung“

SOS-Kinderdorf befürwortet nicht mehrere unabhängige Anspruchsnormen, sondern eine einzige, die aus mehreren miteinander verbundenen Tatbeständen oder zwei Alternativen besteht (erzieherischer Bedarf - behinderungsbedingter Teilhabebedarf). Beide Alternativen sollen zu dem gleichen Ergebnis führen: Einem offenen Leistungskatalog, aus dem bedarfsgerecht eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Es muss selbstverständlich sichergestellt werden, dass Jugendlichen mit einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf neben dem Zugang zu den bisherigen "Hilfen zur

Erziehung", die allen Jugendlichen zur Verfügung stehen, auch weiterhin ungehinderten Zugang zu den Leistungen des SGB IX-Teil 1 haben. Nach unserem Verständnis sollte der Name dieses Leistungskatalogs in der Überschrift der gemeinsamen Anspruchsnorm widergespiegelt werden und so (wie im BMFSFJ-Arbeitspapier beschrieben) das "Dach" bilden, das alles zusammenführt.

Für den Leistungskatalog empfehlen wir, dass die Formulierungen nahe an den bestehenden bleiben, weil das erstens die Sorgen nehmen kann, dass bestehende Leistungen (heimlich) wegfallen und zweitens die Bezugnahme auf existierende Rechtsprechung und fachliche Hinweise ermöglicht. Hinsichtlich der Benennung des Katalogs befürwortet SOS-Kinderdorf, dass beide Begriffe "zur Erziehung" und "zur Teilhabe" in der Benennung des Leistungskatalogs vorkommen, damit die Zugänge für alle Kinder und Jugendliche mit Bedarfen offen sind. Sowohl Erziehung können gefördert und unterstützt werden, im Gegensatz zur Entwicklung, die einen nur teilweise steuerbaren Charakter hat und dementsprechend anders behandelt werden müsste, als die anderen beiden Begriffe, sollte sie aufgenommen werden. Für die Aufnahme des Begriffs "zur Entwicklung" ließe sich argumentieren, dass die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit das zentrale Ziel des SGB VIII ist (§ 1 SGB VIII). Sowohl Erziehung als auch Teilhabe tragen wesentlich dazu bei, dass junge Menschen in ihrer Vielfalt zu einer solchen Persönlichkeit heranwachsen können. Deshalb können wir uns die Trias aus "Entwicklung, Teilhabe und Erziehung" oder "Entwicklung, Erziehung und Teilhabe" ebenfalls gut vorstellen. Hinsichtlich der Anspruchsgrundlage ist für uns klar, dass sowohl eine erzieherischer als auch ein Teilhabebedarf einzeln den Zugang zum Leistungskatalog eröffnen muss und dann erst recht beim Vorliegen beider Bedarfe gleichzeitig.

2. Behinderung als Anspruchsvoraussetzung

Wir begrüßen sehr, dass im Arbeitspapier des BMFSFJ klar ersichtlich ist, dass nun der „moderne Behinderungsbegriff“ aus der UN-BRK verwendet werden soll. Bezüglich des Wesentlichkeitskriteriums sprechen wir uns gegen eine Aufnahme aus. Zwar wird vielfach dann eine Ausweitung der Anspruchsberechtigten befürchtet, aber das sehen wir nicht, denn auch aktuell werden aus unserer Sicht quasi alle Fälle, die an einer Wesentlichkeitsprüfung scheitern über die „drohende Behinderung“ aufgefangen. Außerdem sehen wir das Wesentlichkeitskriterium als Widerspruch zum Vorrang des Kindeswohls und dem damit verbundenen Präventionsgedanken, der eben auch bei drohender Behinderung eine Hilfe erfordert. Weitere Anspruchsvoraussetzungen halten wir nicht für zielführend, da sie Zugänge einschränken statt sie zu ermöglichen.

3. Anspruchsinhaberschaft

Wir sehen die Anspruchsinhaberschaft sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch den Personensorgeberechtigten und sprechen uns daher für Option 3 aus. Aus unserer Sicht stärkt diese Option die Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen als eigenständige Subjekte und bildet gleichzeitig die familiäre Situation gut ab, indem sie den Eltern ebenfalls einen Rechtsanspruch und Unterstützung gibt. Die allgemeinen Regelungen des BGB zur gesetzlichen Vertretung werden durch eine Regelung, wie wir sie befürworten – eine gemeinsame Anspruchsinhaberschaft in einer gemeinsamen Anspruchsnorm - aus unserer Sicht nicht angetastet. Die Bedarfslagen aller Familienmitglieder wären damit abgedeckt sie könnten sich quasi wie Gesamtgläubiger an die öffentlichen Träger wenden. Sollten die Meinungen über die Bedarfe innerhalb der Familie auseinandergehen, z.B. wenn Kinder

Hilfe suchen, aber Eltern diese ablehnen, wäre zwar zunächst das elterliche Veto (siehe § 36 SGB I) ausschlaggebend, zugleich aber auch ein Signal für die Jugendämter mit der Familie ins Gespräch zu gehen und nötigenfalls den Weg über die Familiengerichte zu gehen. Hier würde die gemeinsame Anspruchsinhaberschaft die Kinder und Jugendlichen somit aus unserer Sicht stärken.

4. Teilhabe ohne Behinderungsbezug

Aus unserer Sicht gibt es auch außerhalb der Eingliederungshilfe Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen, die nicht gedeckt werden, z.B. bei Kindern in Armut. Aus unserer Sicht ist aber das SGB VIII nicht der richtige Weg diese Teilhabebedarfe abzudecken, denn sie gehören zur Existenzsicherung, die im Rahmen der Kindergrundsicherung und den dazugehörigen Bedarfsermittlungen zu erfolgen hat. Dort sind die Teilhabebedarfe abzubilden.

5. Übergang aus der Jugendhilfe

In der weiteren Diskussion halten wir es für sehr wichtig, den Übergang in das Erwachsenensystem zu besprechen und die Frage wie die Anspruchsnorm für Volljährige gelten wird, ist dabei aus unserer Sicht zentral. Mit dem § 41 SGB VIII gibt es für junge Volljährige eigene Hilfen, zu denen dann auch junge Volljährige mit Behinderung Zugang haben? Wir freuen uns darauf, dass in den weiteren Sitzungen der Bundes-AG zu diskutieren.

6. Leistungskatalog

Weil wir uns für eine zusammenführende Anspruchsgrundlage aussprechen, die sowohl die erzieherischen als auch die Teilhabebedarfe beinhaltet, ist auf der Rechtsfolgenseite ein gemeinsamer, offener Leistungskatalog aus dem die Hilfe-/Leistungsarten ausgewählt werden die Lösung. Daraus können dann die den Bedarfen entsprechenden Leistungsarten ausgewählt und passend kombiniert werden. Dabei ist es wichtig, dass junge Menschen mit Teilhabebedarf und ihre Familien den Zugang zu den erzieherischen Hilfen bekommen, aber auch die Leistungen des SGB IX-1. Teil weiterhin in Anspruch nehmen können. Hier sehen wir insbesondere die Kapitel 9,10,12 und 13 als relevant an, weil das weiterhin geltende und nötige, allgemeine Vorschriften für alle Rehaträger sind.

Damit sollte dann auch sichergestellt sein, dass keine Leistungen verloren gehen und Verweisungen auf das SGB IX nur dort, wo sie absolut notwendig sind, vorkommen sollten. Eine möglichst vollständige Ausformulierung des Leistungskatalogs im SGB VIII wäre auch aus Anwendersicht hilfreich, denn Verweisungen machen stellen eine Hürde auf dem Weg zum Zugang zu den Leistungen dar. Rechtsdogmatisch weisen wir darauf hin, dass es ungünstig wäre vom Leistungsgesetz SGB VIII in den 2. Teil des Leistungsgesetzes SGB IX zu verweisen.

Es sollten in Leistungskatalog auch die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Praxis abzubilden. Wir sehen dafür eine konkrete Benennung der Leistungsarten zur Unterstützung der jungen Menschen mit Behinderung und ihr Familien als wichtig an, weil es eine klare Ausrichtung und Perspektive für die Jugendhilfeplanung ermöglicht, wenn die flächendeckend vorgesehenen Angebote klar erkennbar sind. Ein offener Leistungskatalog ermöglicht es, dass Leistungen neu konzipiert und erdacht werden, um auf die Bedarfe passgenaue Angebote zu finden.

Sehr wichtig finden wir, dass auch Leistungen mit Drittbezug im Rahmen der Bundes-AG diskutiert werden, denn die elterlichen und geschwisterlichen Unterstützungsbedarfe von Familien mit einem Kind mit Behinderung werden bislang nicht ausreichend abgedeckt. Diese Bedarfslücke muss im Rahmen der Reform geschlossen werden, denn genau hier

fallen die Menschen bislang zwischen die beiden separaten Leistungsgesetze. Klar ist für uns auch, dass die „Doppelhilfen“ des § 27 II 2 SGB VIII) erhalten bleiben müssen.

7. Persönliches Budget

SOS-Kinderdorf unterstützt es, wenn das persönliche Budget im SGB VIII verankert wird, wie das Option 1 etwa entspricht. Damit würde ein wichtiges Zeichen an die Rechtsprechung gesetzt, wo die Anwendung z.T. bislang abgelehnt wird, obwohl § 29 SGB IX unzweifelhaft für die Jugendhilfe als Rehaträger gilt.

In wie weit das persönliche Budget auch auf andere Gruppen, etwa Careleaver:innen, ausgedehnt werden könnte, um die Selbstbestimmung der Adressat:innen der HzE zu stärken, ist eine Diskussion an der wir uns gerne beteiligen. Dabei ist klar, dass das persönliche Budget keinesfalls in Fällen in Betracht kommt, die im Kontext des Kinderschutzes stehen. In anderen Fällen sehen wir eine Stärkung und Aktivierung der Selbstbestimmung, etwa im Kontext der Hilfeplanung oder des Wunsch- und Wahlrechts als positiv an.

Der SOS-Kinderdorf e.V.:

SOS-Kinderdorf bietet Kindern in Not ein Zuhause und hilft dabei, die soziale Situation benachteiligter junger Menschen und Familien zu verbessern. In SOS-Kinderdörfern wachsen Kinder, deren leibliche Eltern sich aus verschiedenen Gründen nicht um sie kümmern können, in einem familiären Umfeld auf. Sie erhalten Schutz und Geborgenheit und damit das Rüstzeug für ein gelingendes Leben. Der SOS-Kinderdorfverein begleitet Mütter, Väter oder Familien und ihre Kinder von Anfang an in Mütter- und Familienzentren. Er bietet Frühförderung in seinen Kinder- und Begegnungseinrichtungen. Jugendlichen steht er zur Seite mit offenen Angeboten, bietet ihnen aber auch ein Zuhause in Wohngemeinschaften sowie Perspektiven in berufsbildenden Einrichtungen. Ebenso gehören zum SOS-Kinderdorf e.V. die Dorfgemeinschaften für Menschen mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen. In Deutschland helfen in 39 Einrichtungen insgesamt rund 4.400 MitarbeiterInnen. Der Verein erreicht und unterstützt mit seinen über 800 Angeboten rund 109.500 Menschen in erschwerten Lebenslagen in Deutschland. Darüber hinaus finanziert der deutsche SOS-Kinderdorfverein 173 SOS-Einrichtungen in 29 Ländern weltweit.

Mehr Informationen unter www.sos-kinderdorf.de